



Dr. Georg Löser  
Vorsitzender  
ECOtrinoVA e.V.

30. Okt. 2021

**An die**  
**Obere Immissionsschutzbehörde**  
des Regierungspräsidiums Freiburg  
79098 Freiburg i.Br.  
Per E-Mail [poststelle@rpf.bwl.de](mailto:poststelle@rpf.bwl.de)

**und an das**  
**Umweltschutzamt Stadt Freiburg i.Br.**  
**Immissionsschutzbehörde**  
Rathaus, 79098 Freiburg i.Br

per Boten zum 30.10.2021 und danach per E-Mail [umweltschutzamt@stadt.freiburg.de](mailto:umweltschutzamt@stadt.freiburg.de),  
[astrid.frey@stadt.freiburg.de](mailto:astrid.frey@stadt.freiburg.de)

**Immissionsschutzrechtliches Verfahren Erdaushubdeponie Dietenbach in Freiburg i.Br.**  
**Hier: Ergänzungen zur Begründung des Widerspruchs** von 4.10.2021 gegen die Genehmigung vom 25.6.2021, die bekanntgemacht wurde im Amtsblatt der Stadt Freiburg i.Br. am 2.7.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind als Einwender Verfahrensbeteiligter beim immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Erdaushubdeponie Dietenbach in Freiburg i.Br.. Wir erhoben wir fristgerecht Widerspruch gegen die erteilte Genehmigung. Die Begründung reichten wir am 4.10.2021 nach und danken für die erteilte Fristverlängerungen dafür bis zum 30. Sept. 2021 und jüngst zum Montag 4. Oktober 2021. Wir hatten am 17.8.2021 aus dem Auslands-Urlaub heraus gebeten bzw. beantragt, die Bearbeitung der Sachverhalte beim Regierungspräsidium und bei der Stadt zurückzustellen bis zum Eingang unserer Begründung.

**Heute senden wir Ihnen unter I bis III ergänzende Ausführungen, von denen wir annehmen, dass sie von Amts wegen zu prüfen, zu berücksichtigen und ggf. umzusetzen sind und von denen wir annehmen, dass sie von Amts wegen zur Rücknahme der Genehmigung führen oder andere Wege erfordern, die Genehmigung unwirksam zu machen.**

Wir bitten um Eingangsbestätigung für unsere heutige Nachricht und über das Ergebnis und das weitere Verfahren.

- 2 -

**I.**

Zwar dürfte das Vorhaben als gebundenes Verfahren dem rechtsgültigen Bebauungsplan „Erdaushub-zwischenlager Dietenbach“ grundsätzlich entsprechen. Der Bebauungsplan ist u.E. dennoch aufzuheben. Denn jener Bebauungsplan erfüllt nicht:

**I-1** die fachlich erforderlichen Rahmenbedingungen: Denn der zugrunde gelegte Grundwassergleichenplan ist falsch insoweit Freiburger seinerzeitige GIS-Unterlagen verwendet wurden. Das wurde bekannt aus den Gutachten für das Planfeststellungsverfahren Gewässerausbau Dietenbach. Der Grundwassergleichenplan wurde um 0,3 bis 1 Meter angehoben. Das ist angesichts der sehr dünnen Deckschichten in Dietenbach sehr wesentlich mit Blick auf den Schutz des Grundwassers unter Dietenbach als geplantes fachlich fertig vorbereitetes (Trink-)Wasserschutzgebiet, für das nicht der Besorgnisgrundsatz, sondern auch der Schutz durch Art 20a GG anzuwenden ist.

**I 2** ...die erforderliche Planrechtfertigung. Die am 4.10.2021 von uns - siehe hier unten - zum Betreff gemachten Ausführungen zum Immissionsschutzverfahren in Teil A zur Planrechtfertigung betreffen zunächst auch jenen Bebauungsplan. Diesen kann oder muss die Behörde aufheben, wenn die Planrechtfertigung nicht mehr besteht oder nicht bestand (BauGBuch § 1 (3): Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist). Bei Zugrundelegen unserer genannten Ausführungen besteht ein Bebauungsplan-erfordernis nicht oder nicht mehr. Die Einwohnerzahl Freiburgs ist sogar rückläufig (2020), und zahlreiche andere Baugebiete werden trotzdem in Angriff genommen und werden wie z.B. Stühlinger-West/Kleineschholz vorauss. eher beziehbar als der erste Teilabschnitt Dietenbach.

Selbst wenn eine Planrechtfertigung für das Immissionsschutzverfahren selber nicht erforderlich wäre, so entzieht die fehlende Planrechtfertigung für den Bebauungsplan dem Immissionsschutzverfahren die Grundlage. Wenn bedauerlicherweise keine Klagen gegen den Bebauungsplan erfolgten, so ist es Pflicht der Behörde, den Mängeln selber nachzugehen.

**II Die fachlichen Anforderungen zum Schutz des Grundwassers sind trotz Nebenbestimmungen nicht erfüllt. Das haben wir am 4.10.2021 in Abschnitten B bis E dargelegt. Diese Auffassung wird bestätigt durch die beiden Fach-Gutachten für die Gemeinde Umkirch, siehe hier II-2:**

Außerdem:

**II-1 Falsche Konzeption:**

Wir verdeutlichen, dass nach Punkt D 3 unseres Schreiben vom 4.10.2021, s.u., die Konzeption des Erdaushubzwischenlagers einen grundsätzlichen schweren Fehler hat, der u.E. zur Rücknahme o.ä. oder Änderung samt Neuauslage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung führen muss. Das nötige Verbot von Materialklasse Z 1.1. im Südwesten des Dietenbachgebiets würde eine völlig andere Konzeption des Erdaushubzwischenlagers erfordern.

**II-2 neue Gutachten:**

Mit Badische Zeitung 4.10.2021 (örtliche Ausgabe, u.a. nicht in der für Gundelfingen) wurde die Existenz von Fachgutachten i.A. der Gemeinde Umkirch bekannt, uns einige Tage später, die auf der Webseite der Gemeinde zur Ratssitzung vom 27.9.2021 online verfügbar sind und **die wir uns vollinhaltlich zu eigen machen**. Die beiden Gutachten vom 25.6.2021 und 9.8.2021 belegen unsere Auffassung, dass eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist, s.u.. **Deshalb ist die Genehmigung von Amts wegen zurückzuziehen oder auf anderem Wege zu stoppen.**

**Zitat aus dem Gutachten vom 25.6.2021 Ziffer 2:**

**ECOtrinoa** e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

**Post:** ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de  
**Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

**Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

„Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bleibt leider der Eindruck zurück, dass dem Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser sehr wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Insbesondere wurde kein Gutachten über mögliche Beeinträchtigung der Brunnenwasserqualität des TB Schorren eingeholt bzw. beigelegt. Die potentiell mögliche Gefahr einer Beeinträchtigung wurde mit einem lapidaren Satz, dass es keine anzunehmen ist, abgehandelt. Darüber hinaus wurde das fachtechnisch abgegrenzte WSG TB Schorren unverständlich abgewertet, als wäre es aufgrund der fehlenden WSG-Rechtsverordnung nicht würdig sich damit intensiver auseinander zu setzen. Dieser Rechtsfertigung kann nicht gefolgt werden, da sowohl nach der o.g. Verwaltungsvorschrift als auch nach den Hinweisen zur Verwertung von Gleisschottern alle möglichen Formen einer WSG-Abgrenzung als rechtlich gleichwertig zu behandeln sind !. Auf die seit 2017 geplante und der Stadt Freiburg sehr wohl bekannte Ausweisung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes für TB Schorren und TB Spitzenwäldle (WSG Umkirch), die sich noch im wasserrechtlichen Verfahren befindet, wird mit keinem Wort eingegangen.“

**Mängel, die sich ergeben aus Ziffer 5. des Gutachtens, hier zu Monitoring:**

„Im Fall der Deponie Dietenbach ist allerdings auch vorgesehen, dass in bestimmten Fällen nur eine Erklärung des Abfallerzeugers für die Annahme des Bodenmaterials reichen sollte. Eigene Prüfungen sowohl des angelieferten als auch eingelagerten Materials sind gar nicht vorgesehen. Diese könnten allerdings von der Umweltschutzbehörde nach Bedarf bzw. beim Verdacht angeordnet werden. Ein Monitoring des Grundwassers unterhalb der Deponie oder im Unterstrom der Deponie ist nicht vorgesehen.“

\*\*\*\*\*

**Aus dem Gutachten vom 9. August 2021:**

**„4. Fazit**

**Durch die geschickten Formulierungen könnte beim Durchlesen der Genehmigung der Eindruck entstehen, dass hier alles rechtlich voran geht und die Genehmigungsbehörde sich besonders stark für den Grundwasserschutz einsetzt. Eine genaue Prüfung ergab jedoch, dass**

- 1. Der Abstand zum Höchstgrundwasserstand nicht gesichert und nicht belegt ist**
- 2. Die Begriffe für den Wasserstand werden vermutlich absichtlich durcheinander gebracht um die höchsten GW-Stände zu verheimlichen**
- 3. Eine hydraulisch wirksame geologische Barriere fehlt; die Bedeutung einer Barriere runter gespielt wird**
- 4. Eine Entwässerungsschicht unter den Lagermieten nicht vorgesehen ist**
- 5. Durch die flächenhafte Abtragung des Oberbodens eine wichtige Schicht zur Filterung von Schadstoffen entfernt wird**
- 6. Eine GWM im Zustrombereich des Erdlagers nicht vorgesehen ist und die Beprobungsintervalle an den geplanten GWM unbekannt sind.**

**Die Anforderungen der Deponie Verordnung werden somit nicht eingehalten.**

**Die Stadtbehörde erteilt offensichtlich einer anderen Stadteinrichtung die Genehmigung nur weil es so gewünscht wird.“**

**Nun im Einzelnen ausgewählte Abschnitte aus dem Gutachten:**

**Definitive Mängel (S. 4):**

„Der Behauptung, dass es sich im Fall des geplanten Erdlagers nicht um eine Deponie handelt,

*kann nicht gefolgt werden, da eine Betriebszeit von mindestens 15 Jahren dürfte nicht als eine vorübergehende Einlagerung angesehen werden. Das zuerst im Bereich des Erdlagers abgelagerte Material wird früher oder später bei den Baumaßnahmen auf dem Dietenbachgelände aufgeschüttet und überbaut, so dass es eigentlich für die Ewigkeit dort verbleiben wird.“*

d.h.: im geplanten Neubaustadtteil und auch auf dem Gebiet des Erdlagers / der Deponie selber für den letzten Bauabschnitt.

Auf S.2 unten + S. 3 oben des Gutachtens:

**„Teil III Nebenbestimmungen, Abschnitt 5 Wasser- und Bodenschutzrecht,**

*Punkt 5.2.2: Hier wird nur auf die Entwässerung der an den Betriebswegen geplanten Mulden eingegangen. Da die Mulden eine Tiefe von 0,5 m erhalten müssen, unklar ist wie der geförderte Mindestabstand von 1 m zwischen der Muldensohle und dem mittleren Grundwasserhöchststand eingehalten werden soll. Über die Entwässerung des Bodens von Lagermieten wurden hier keine Angaben gemacht.*

*Punkt 5.3.1: Hier wird zur Auflage gemacht, dass das Lagergut nicht auf einer Fläche mit Flurabstand von weniger als 1 m zum mittleren Grundwasserhöchststand eingebaut werden darf. Diese Nebenbestimmung ist mit den Anforderungen an den Standort einer Deponie nach der Deponieverordnung nicht konform, da dort in Anlage 1 steht wörtlich "geologische und hydrogeologische Bedingungen des Gebietes einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m" . Es geht hier also nicht um den mittleren Grundwasserhöchststand (MHGW), sondern um den erwarteten höchsten Grundwasserstand (HHGW). Bei dem mittleren Grundwasserhöchststand handelt es sich um einen Mittelwert, der aus mehreren während einer längeren Messperiode erfassten Höchstwerten des Grundwasserstandes ermittelt wird. Beim erwarteten Höchstgrundwasserstand handelt es sich dagegen um einen Wasserstand, der zukünftig unter Berücksichtigung von extremen Ereignissen und des Klimawandels auftreten kann. Die Prognose stützt sich dabei auf einen bereits in der Vergangenheit aufgetretenen Höchstgrundwasserstand, der noch um einen Sicherheitsfaktor nach oben oder unten zu korrigieren ist. Unabhängig davon unklar ist wie die Bedingung des Wasserstandabstandes umgesetzt werden soll, insbesondere wer, wo und wie den Wasserstand unter einer Lagermiete, insbesondere vor der ersten Einlagerung und auch danach während des laufenden Betriebs, bestimmen soll. Für diesen Punkt der Genehmigung besteht also noch ein hoher Bedarf an der Klärung und Ergänzung.“*

**aus S. 5 des Gutachtens:**

**Teil V Begründung, Abschnitt 5 Bodenschutzrecht:**

*Im Punkt 5.2 über die Entwässerung des Erdlagers wurde nur die geplante Entwässerung der Mietenoberflächen und der Betriebsstraßen angesprochen. Über eine gemäß Deponieverordnung, auch für Deponieklasse 0 erforderliche Entwässerungsschicht unter dem Deponiekörper, wird hier kein Wort verloren. Statt dessen wird versucht den Eindruck zu erwecken, dass es zu keiner Durchsickerung des Mietenbodens kommen wird. Nach Tabelle 2 im Anhang 1 der Deponieverordnung sollte eine Deponie der Klasse 0 eine mineralische Entwässerungsschicht mit einer Mächtigkeit von mindestens 0,3 m erhalten.“*

**Aus S 5: zu fehlender Entwässerungsschicht:**

*„Im Punkt 5.2 über die Entwässerung des Erdlagers wurde nur die geplante Entwässerung der Mietenoberflächen und der Betriebsstraßen angesprochen. Über eine gemäß Deponieverord-*

**ECOtrinoa** e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

**Post:** ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

**Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

**Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

nung, auch für Deponieklasse 0 erforderliche Entwässerungsschicht unter dem Deponiekörper, wird hier kein Wort verloren. Statt dessen wird versucht den Eindruck zu erwecken, dass es zu keiner Durchsickerung des Mietenbodens kommen wird. Nach Tabelle 2 im Anhang 1 der Deponieverordnung sollte eine Deponie der Klasse 0 eine mineralische Entwässerungsschicht mit einer Mächtigkeit von mindestens 0,3 m erhalten.

**„Der im Punkt 5.3 Grundwasserschutz/ Trinkwasserschutz** ausgesprochene Behauptung der Genehmigungsbehörde, dass die Umsetzung von Auflagen 4.1, 4.2 und 5.3 die Herabsetzung der Anforderungen der Deponieverordnung durch den Verzicht auf geologische Barriere und Entwässerungsschicht rechtfertigt, kann aus hydrogeologischer Schicht nicht gefolgt werden. Insbesondere ist sehr fraglich wie können die Auflagen über Kontrolluntersuchungen (Auflage 4.1), Führung eines Betriebsbuches (Auflage 4.2) oder Erstellung von 3 Grundwassermessstellen (Auflage 5.3) eine geologische oder künstliche Barriere und eine Entwässerungsschicht unter dem Deponiekörper ersetzen. Eine bloße Behauptung, dass diese beiden Sicherungsmaßnahmen (geologische bzw. hydraulische Barriere und Entwässerungsschicht) aufgrund der Auflagen nicht erforderlich sind, reicht bei Weitem nicht aus. Hier würde die Einhaltung der Anforderungen nach der Deponieverordnung (Abstand zum Höchstgrundwasserstand von mehr als 1 m, eine geologische oder künstliche Barriere entsprechender Mächtigkeit und Durchlässigkeit und eine 0,3 m mächtige Entwässerungsschicht) deutlich mehr zur Verringerung der potentiell möglichen Gefährdung des Grundwassers bzw. Trinkwassers der Wasserversorgung Umkirch durch das Erdlager Dietenbach beitragen. Es ist auch nicht angegeben wie die Einhaltung des Abstandes von mehr als 1 Meter zum Höchstgrundwasserstand im laufenden Betrieb realisiert werden soll. Ebenso ist nicht angegeben, welche Vorkehrungen unternommen werden im Fall der Feststellung einer Belastung des Grundwassers durch das Erdlager Dietenbach während des geplanten Monitorings an neuen Grundwassermessstellen. Es ist eher auszuschließen, dass dann eine nachträgliche Herstellung einer künstlichen Barriere und einer Entwässerungsschicht durch den Deponiebetreiber vorgenommen wird.“

#### **aus S. 6 zur fehlenden Barriere;**

„Bei der Würdigung durch die Genehmigungsbehörde wird betont, dass nur Bodenmaterial bis zur Zuordnungsklasse Z.1.1 zur Anwendung käme. Es wird auch bestätigt, dass es sich bei dem geplanten Erdlager um ein Langzeitlager handelt und dass hier die Anforderungen des Anhangs 1 der Deponieverordnung, "insbesondere auch an die geologische Barriere", gelten. Es wird weiter festgestellt, dass im Ergebnis unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen keine Gefährdung für das Grundwasser gesehen wird.

Nur, wie schon vorher aufgeführt, gibt es in der Wirklichkeit eine hydraulisch wirksame bzw. dem Anforderungen der Deponieverordnung gerechte geologische Barriere unter dem geplanten Erdaushublager nicht. Und es ist auch keine Schaffung einer künstlichen Barriere vorgesehen. Der Hinweis auf eine solche Barriere ist somit falsch und irreführend. Auch die Einhaltung von angesprochenen Auflagen der Genehmigung kann eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausschließen“

### **III**

Dass die vorgesehene mangelhafte Beprobung (nur alle 500 t) nicht ausreicht, zeigen die immer in der Realität festgestellten Versuche (soweit entdeckt), unzulässige Materialien am falschen Ort unterzubringen, um Entsorgungskosten zu sparen, so z.B.

\*Im Kleinen Wiesental (großer Bericht in Badische Zeitung 29.9.2021 Seite 3 (Hunderte Tonnen schadstoffbelasteter Bauschutz), bei Einschaltung der Staatsanwaltschaft

**ECOtrinoa** e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

**Post:** ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de  
**Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

**Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

\*\*\*\*\*

#### IV Zu den Gründen: (hier nachfolgend unser Widerspruch vom 4.10.2021)

**Teil A:** Zunächst kommen wir auf die fehlende Planrechtfertigung zurück. Hierzu führen wir nun aus:

1. Die aktuelle Bevölkerungsvorschau des Statistischen Landsamts für Freiburg zeigt, dass von der Wohnbevölkerung kein Bedarf oder kein Bedarf mehr für den Neubaustadtteil besteht, weil selbst in der oberen Variante ab Mitte der 2020er der Zuwachs aus demografischen Gründen unwesentlich sein wird. Selbst wenn unerwartete Entwicklungen eintreten, bestehen mit den zahlreichen Bauvorhaben und teils sogar mittelgroßen Neubaugebieten im Innenbereich plus weiteren geplanten Vorhaben in mehreren Stadtteilen schon mehr als ausreichend Wohnbaumöglichkeiten, die der Stadt sämtlich und uns überwiegend bekannt sind, siehe Zusammenstellung (Stand Mitte Juli 2018): ANLAGE

2.

Auf der Konferenz des Samstags-Forums Regio Freiburg am 16. Oktober 2020 im Bürgerhaus Zähringen „Mehr Wohnungen mit effizienter Wohnraumnutzung, Umbau ohne Flächenverbrauch. Ökologisch-soziale Wege für bezahlbares Wohnen. Besser Nutzen, Aufstocken, Anbauen, Klimaschutz“ mit Schirmherrschaft der Freiburger Umweltbürgermeisterin Gerda Stuchlik, wurde mit rund 10 Vorträgen eine Reihe von meist schon erprobten Wegen vorgestellt, um eventuellen Bedarf an Neubaugebieten zu vermeiden. Die Vortragsdateien sind online bei <http://ecotrinova.de/pages/samstagsforum/samstagsforum-2020.php>

Falls in Feld geführt würde, die Kläger gegen die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach (SEM) hätten beim VGH Baden-Württemberg im Juli 2021 verloren, so ist dem entgegenzuhalten, dass das Urteil bisher nicht rechtskräftig ist, die Urteilsgründe liegen zudem noch nicht vor. Zudem wurde von uns als Prozessbeobachter festgestellt, dass es gerade in der Frage des lt. BauGB erforderlichen **dringenden Bedarfs** für die SEM voraussichtlich ein Fehlurteil vorliegt, das Warum ist der Medienmitteilung vom 14.7.2021 von ECOTrinova näher zu entnehmen ist (ANLAGE)

Beim maßgeblichen Zeitpunkt für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind auch die **neueren Einwohner-Vorausberechnungen der Stadt** selber (mit und ohne den Neubaustadtteil) und des Statistischen Landesamtes relevant: Letzteres, s.o., nennt für die Hauptvariante ab ca. 2025 bis 2035 nur noch typisch plus 80 Einwohner pro Jahr. Die zu oft übersehene Nebenvariante nennt ab etwa 2025 rückläufige Zahlen.

**Die Notwendigkeit** des Neubaustadtteils ist auch durch die ausführliche Rüge an die Stadt nach § 215 BauGBuch von ECOTrinova e.V. mit NABU-Freiburg e.V. vom 1.8.2019 und durch die Normenkontrollklage gegen die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach schon zum Zeitpunkt 24.7.2018 widerlegt bzw. bestritten, **auch im Verhältnis zu den vielen weiteren Neubaugebieten und Alternativen in Freiburg**, näher siehe Link zum Dokumentationsteil der Rüge: [http://ecotrinova.de/downloads/2019/190801d\\_DOKU\\_gegen\\_Neubaustadtteil\\_Dietenbach\\_ECOTrinova200704oeff.pdf](http://ecotrinova.de/downloads/2019/190801d_DOKU_gegen_Neubaustadtteil_Dietenbach_ECOTrinova200704oeff.pdf) und ANLAGE.

**Durch die eindeutige Kopplung des Neubaustadtteils mit dem Erdaushubzwischenlager (Deponie)**, siehe u.a. Bekanntmachungen seit 2019, etwa [freiburg.de/pb/Lde/221041.html](http://freiburg.de/pb/Lde/221041.html) spielt die (Nicht-)Notwendigkeitsfrage zur Frage der Planrechtfertigung eine mitentscheidende Rolle. **Ein nicht notwendiger und** „nicht vernünftigerweise gebotener“ **Neubaustadtteil in Dietenbach kann nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse** liegen, auch nicht der mit dem Neubaustadtteil verknüpfte Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung Deponie. Das „nicht notwendig“ **und** „nicht vernünftigerweise gebotener“ ist u.E. der Fall.

**ECOTrinova** e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

**Post:** ECOTrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de  
**Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

**Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

3. **Es ist unklar, ob das derzeitige Konstrukt mit der Sparkassengesellschaft** „Entwicklungsmaßnahme Dietenbach GmbH & Co KG“ (EMD) **finanziell trägt**. Jedenfalls ist im Zusammenhang mit den Kauf- und Optionsverträgen mit den verkaufenden Landeigentümern ausdrücklich vermerkt, **dass Wirtschaftlichkeit für die Seite der EMD nicht gewährleistet sei** (Stand 2018 bis 2020). Im Übrigen behält sich die EMD lt. obigen öffentlich-rechtlichen Verträgen vor, ggf. erst Ende 2022 oder spätestens Ende 2024 zu entscheiden, ob sie beim Projekt Neubaustadtteil Dietenbach tatsächlich dabei bleibt. - Es ist seit 23. Juli 2018 per Schreiben der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau an den Gemeinderat, per Optionsverträgen mit Dietenbach-Grundeigentümern (2018 bis Ende 2020) und jüngst aus dem Bericht in Chilli Stadtmagazin 1.9.2021 bekannt, dass der Neubaustadtteil Dietenbach für die Sparkasse bzw. deren Gesellschaft EMD weiterhin unwirtschaftlich wäre. Anders gesagt: Der Neubaustadtteil kann bei Nichtzustandekommen der Abwendungsvereinbarung Ende 2022 oder gar Ende 2024 in der bisher geplanten Form oder ganz scheitern.
4. Weitere Gründe fürs wahrscheinliche Scheitern sind bekannte Finanzierungsprobleme der Stadt bei Dietenbach, evtl. steigende Zinssätze, die äußerst mangelhafte Finanzierung der Erschließung im Falle von Erbpachtgrundstücken auf städtischen Grund (der Gemeinderat fordert letzteres) fordert.  
die allgemein starke Bauteuerung, die Grundstückspreise „erschlossen“ bereits bei 1.470 €/qm (Chilli a.o.a.O.) statt uns von der Stadt genannten etwa 680 €/qm Mitte 2018. Die Familienheim eG erklärte in der Badischen Zeitung 30.6.2021, Baugrund in Freiburg sei zu teuer für Neubauten, man würde dort nur noch auf schon eigenem Grund bauen. Teurer Baugrund für Neubauten würde, so wir dazu, die Mietspiegelmieten erheblich verteuern und so nach und nach alle Freiburger Mieter/Mieterinnen schädigen:\* also kein Allgemeinwohl. \*korr.: neu: Doppelpunkt
5. Die Bindungswirkung des Bürgerentscheids vom Febr. 2019 läuft um den 24.2.2022 aus, so dass die Stadt dann den Neubaustadtteil nicht mehr bauen „soll“ (Bürgerentscheid), erst recht nicht „muss“, und dann eine brauchbare Ausstiegsmöglichkeit hat statt „Schrecken ohne Ende“ (Chilli .o.a.O.) . So ein Ausstieg würde nach obigen Erläuterungen dem Allgemeinwohl entsprechen.
6. Da ein solcher Ausstieg aus der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Dietenbach wie z.B. in Trier 2018 über den Gemeinderat erfolgen müsste, was ohne ganz besonderer Begründung wg. des „soll“ (siehe oben 5.) nicht vor dem 24.2.2022 ginge, sollten die Behörden der Stadt die Ihnen verfügbaren Gründe anwenden, alle ausstehenden Genehmigungen und alle Baumaßnahmen auf der Genehmigungsseite bis deutlich nach dem 24.2.2022 hintenanzustellen, im Ermessen oder gar pflichtgemäß zu verneinen (s.o. Punkte 1 – 4 und Teile B ff s.u., etwa durch weitere Prüfung und/oder Einholen notwendig erscheinender neuer Gutachten oder Fachstellungen im Sinne des Gemeinwohls. Wir geben oben und unten einigen Anlass dazu.
7. Eine weitere fehlende Planrechtfertigung ergibt sich aus Punkt D.3 zu den Boden- bzw. Erdaushubklassen, s.u.

## Teil B Deponiegut und das Grundwasser / Wasserschutzgebiet(e)

1. Wir haben erhebliche Zweifel, dass das Deponiegut, dass genehmigt werden soll, wie in der Genehmigung ausgeführt deponiert werden darf:

**ECOtrinoa** e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

**Post:** ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de  
**Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

**Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

2. **Die Baumaßnahmen und der Deponiebetrieb würden das zeitweise sehr oberflächennahe Grundwasser gefährden**, auch durch das Risiko wassergefährdender Stoffe bei Bau und Betrieb der Deponie und durch das Deponiegut, das nur unzureichend überprüft werden kann, s.u..
  3. Das Plangebiet ist bisher z.T. **Trinkwasserschutzgebiet** für Umkirch und als Teil eines großflächigen **Trinkwasserschutzgebiets** für Umkirch vorgesehen. Der Verordnungsentwurf liegt unverständlicherweise erst seit Juni 2021 als Bekanntmachung vor, was lt. Umweltbericht zum 24. 7.2018 zur Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Dietenbach schon 2017 vorgesehen war.
  4. Auch schrittweise Verschlechterungen des Grundwassers sind strafbar, siehe Wiss. Dienste Deutscher Bundestag: 22.5.2019 WD 8 - 3000 - 057/19  
 “Unter Strafe gestellt ist danach jede nachteilige Veränderung der Wasserqualität, auch wenn sie erst schrittweise erheblich wird.“
- Wir bezweifeln, dass durch die Auflagen sichergestellt ist, daß nach AbfR 4.2.8 (Verwertung in techn. Bauwerken (wie "befahrte Oberflächen ohne definierte technische Sicherungsmaßnahmen") für Z1.1-Ablagerungen Abstände größer als 1 m, also ein Mindestabstand 100 cm plus X zum Grundwasser stets eingehalten wird/werden.

Wir empfehlen statt Z1.1 nur die Klassen Z0 und Z0\* zuzulassen, und Gleisschotter ebenfalls nicht zuzulassen. Hinweis: in Freiburg-Vauban gelangten giftige Ausdünstungen aus dem Boden mindestens in ein Wohngebäude der Rahel-Varnhagenstr.

## Teil C Wie hoch steht das Grundwasser eigentlich wirklich?

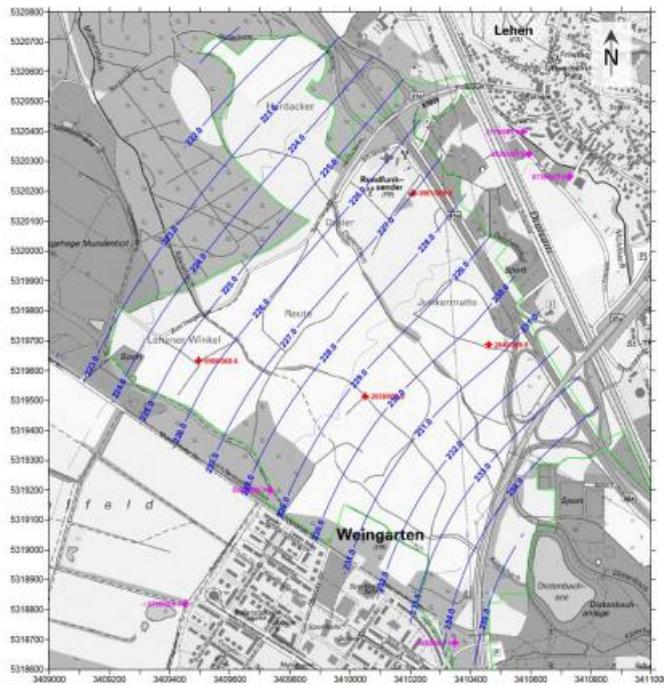
Bekannt ist aus den Unterlagen /Gutachten des Verfahrens, dass der Grundwasserstand stark veränderlich ist innerhalb eines Jahres und auch binnen wenigen Tagen sehr stark schwanken kann. Heranzuziehen sind dazu die z.B. Gutachten zum Planfeststellungsverfahren Gewässerausbau Dietenbach, die zu Grundwasser das ganze Gebiet des geplanten Stadtteils Dietenbach beschreiben.

Zu bezweifeln ist, ob dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren überhaupt der zutreffende Grundwasserstand zugrunde gelegt wurde, s.u..

Zu dieser Frage machen wir uns zu eigen den Abschnitt 11.1.2. „Welcher Grundwasserplan gilt?“ der „Stellungnahme, Einwendungen, Bedenken und Anregungen eines Bürgers zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen Schorren und Spitzenwäldle“, der 2021 an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erging: nachfolgend kursiv:

### **11.1.2. Welcher Grundwasserplan gilt?**

*Für die Vorbereitungen und Planungen wurden verschiedene Pläne mit der Darstellung des Grundwasserflurabstands bzw. des (Mittleren) Grundwasserhochstandes erstellt:*



**Abbildung 2.9** Interpolierter Grundwassergleichenplan für die Dietenbachniederung für mittleres Hochwasser (MHW), Stand 09/2019

*Grundwasserhochstände (aus: Mappe 1 „AnI01\_\_Erläuterungsbericht\_GP“ zum Gewässerausbau, S. 20)*



*Grundwasserhochstand-Gleichenlinien (Ausschnitt aus: FreiGIS)*

**Abbildung 2.9** Interpolierter Grundwassergleichenplan für die Dietenbachniederung für mittleres Hochwasser (MHW), Stand 09/2019

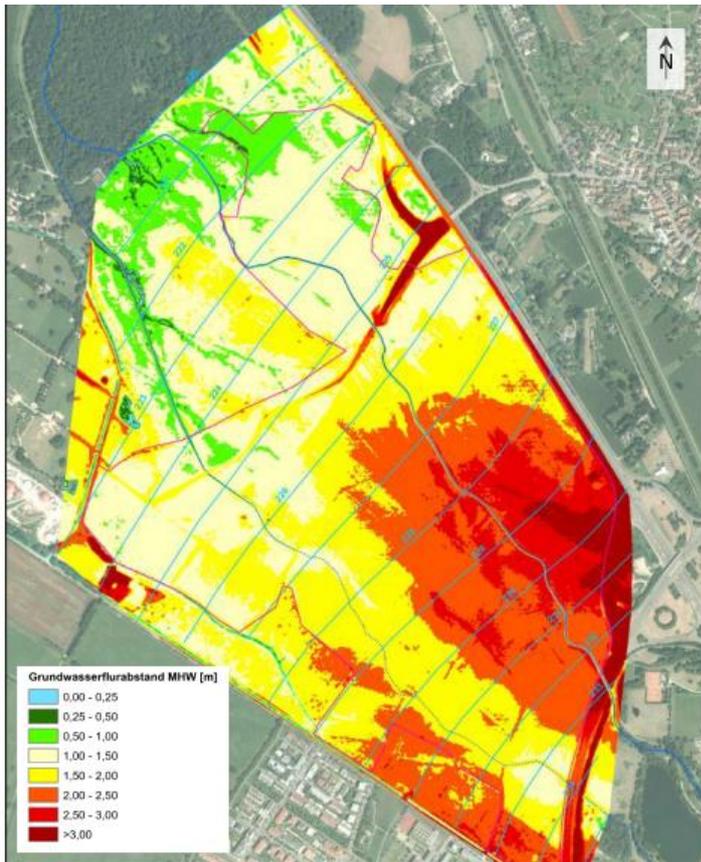


Abbildung 2.7 Grundwasserflurabstand bei MHW für den Planungsraum (Stand 2015)

Grundwasserflurabstand (aus: *Mappe 1 „Anl01\_\_Erläuterungsbericht\_GP“*, S. 17)

**In den drei Abb. sind die Gleichlinien des Grundwasserhochstandes z.T. sehr unterschiedlich.**

**Z.B. in FreiGIS scheint der Grundwasserhochstand des Tiefbrunnens TB „FEW-OT Lehen“ (Messstelle: 0961/069-6) 226,5 m zu betragen.**

In Abb. 2.9 liegt der TB aber genau auf der Linie: 227 m.

Im Vergleich mit FreiGIS sind die Linien auf Abb. 2.7 und 2.9 um ca. 0,5 m nach Westen verschoben.

**Aber in Abb. 2.7 haben die Linien im Osten andere (engere) Abstände zu einander. Der Unterschied im Grundwasserhochstand in den verschiedenen Grafiken kann hier – an bestimmten Punkten – bis zu ca. 1 m betragen.**

Z.B. die Linie 233 m in Abb. 2.9 liegt fast an gleicher Stelle, wie die Linie 232 m in Abb. 2.7.

Eine andere Grafik enthält weitere Rätsel:

**ECOtrinoa** e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

**Post:** ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

**Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

**Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

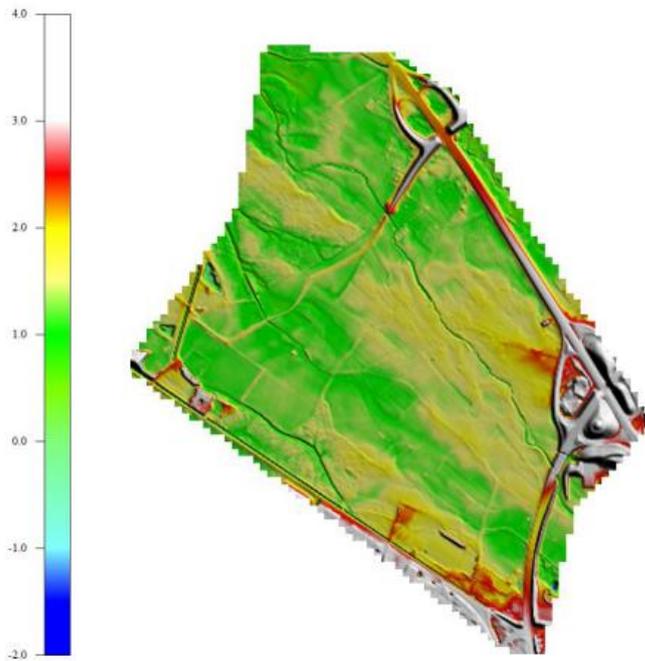


Abb. 119 Abstand MHGW zur Geländeoberkante

Abbildung 2.7 Grundwasserflurabstand bei MHW für den Planungsraum (Stand 2015)

Abb. 119 Abstand MHGW zur Geländeoberkante (Aus: Rahmenplan, G-20/094, Anlage 2, S. 84)

Die Käserbachaue (bis zum Dietenbachpark, im Osten) soll einen Abstand MHGW zur GOK von ca. 1,5 bis 2,0 Meter in Abb. 2.7 haben, aber einen Abstand von nur ca. 1 Meter hier in Abb. 119. Dieser Abstand scheint korrekter zu sein. Aber:

Welche Grafik ist „richtig“? Ein Unterschied von 0,5 bis 1 m ist beträchtlich.

Sind die Grundwasserhochstände jetzt höher oder niedriger geworden?

Eine der möglichen Antworten gibt die Stadtverwaltung selber in der Drucksache G-20/110 (Rahmenplan), S. 3:

„... als sich im Dezember 2019 herausstellte, dass die Grundwasserstände in Teilbereichen des Entwicklungsgebiets höher liegen als in den Grundwasserhöhenplänen dargestellt war und das Gelände deshalb insgesamt um 0,50 m höher aufgeschüttet werden muss als ursprünglich vorgesehen.“ (Fett von mir.)

Der reelle Grundwasserstand scheint doch deutlich höher zu liegen, als ursprünglich dargestellt. Und zum Schutz des GW muss fast die gesamte Fläche im Plangebiet „gepolstert“ werden. Die Angaben über dieses „Schutzpolster“ sind nirgends auffindbar, nämlich, welches Material, welche Dicke, etc. Auf Nachfrage gab das UWSA keine Antwort.

Die Erklärung für all diese Unstimmigkeiten der Grundwasserhochstand-Gleichenlinien in unterschiedlichen Abbildungen und Dokumenten gab die Stadt erst vor kurzem bekannt, nämlich am 2.7.2021 im Planfeststellungsbeschluss für den Gewässerausbau des Dietenbaches, auf Seite 66.

Dort antwortet die untere Wasserbehörde auf diese Einwendung (Punkt 11.1.2. hier):

„Im Rahmen der Online-Konsultation werden Ungereimtheiten in den Unterlagen bzgl. der Angaben über die Grundwasserflurabstände und die Grundwasserstände gerügt, die Angaben würden nicht übereinstimmen.“

**ECOTrinova** e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

**Post:** ECOTrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

**Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

**Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

folgendermaßen:

„Die Darstellungen in den Antragsunterlagen sind jedoch stimmig und zeigen den aktuellen MHW (Neuermittlung 2018/2019). Dieser ist lediglich in FREIGIS noch nicht übernommen worden.“  
Die richtige Darstellung der aktuellen Grundwasser-Gleichenlinien für MHW ist dann die in Abb. 2.9 (s.o. Seite An-12), und nicht die in FREIGIS.

Diese Abbildung befindet sich auch (als Abb. 1-9, Seite 13) in „WRRL-Fachbeitrag zur Umgestaltung des Dietenbachs“, April 2021, (Datei: WRRL\_Fachbeitrag\_210423\_anlage2.pdf)

**Die Angaben in FREIGIS sind dann falsch.** Um die richtigen Grundwasserhochstands-Werte (MHW) in FREIGIS ablesen zu können, müssen im Osten ca. 1 m und im Westen ca. 0,5 m hinzuaddiert werden.

**WICHTIG: Diese falschen Linien vom FREIGIS befinden sich auch im Plan zum Bebauungsplan der „Deponie“, Plan-Nr. 6-174, Drucksache G-20/005, Anlage 2a.** (Datei: 20200728\_6-174\_B-Plan\_OB\_1000er.pdf)

**Der Bebauungsplan der „Deponie“ wurde folgerichtig auf der Basis von falschen Grundwasserhochstand-Gleichenlinien beschlossen!**

Eine andere wichtige Antwort (zur Frage „11.1.2. Welcher Grundwasserplan gilt?“) haben wir (Anm: wir = Aktive Bürger, nicht ECOtrinoa e.V.) selber gesucht und gefunden: Wir haben eine (nicht professionelle) Grundwasser-Messstelle ca. 120 m südlich des TB FEW-OT Lehen errichtet:

(Aus: FreiGIS) Abb. 2.7 (s.o.,) zeigt die ermittelten bzw. interpolierten Grundwasserflurabstände bei MHW (Stand 2015).

Die von uns ((Anm: Wir bzw. uns = Aktive)) errichtete Messstelle befindet sich dort mitten in einer Fläche, die einen Grundwasserflurabstand von 1,50–2,00 m (laut Abb. 2.7) haben sollte. Am 9.2.2021 ((Anm.ECOtrinoa : d.h. einige Tage zu spät erst ca. 1 Woche nach schweren Regenfällen mit Dreisamhochwasser um den 31.1.2021. Die Kontrolle durch die Stadt Mitte Februar kam dem Vernahmen nach um ca 2 Wochen zu spät, um sinnvoll zu sein! )) sind wir in unserer Messstelle auf das Grundwasser aber bereits bei einer Tiefe von nur 0,60 m gestoßen! Der Unterschied ist gewaltig! Am 18.2.2021 haben wir eine Tiefe von 0,80 m gemessen.

Wir haben die Messungen dokumentiert. Einige Fotos und Videos dieser Messungen liegen dem UWSA vor. Ein so kleiner Grundwasserflurabstand (z.T. nur 20 cm; Anmerkung von ECOtrinoa: das wäre nach Abtrag von 40 cm an Ober- und Unterboden) kann ein großes Hindernis für jegliche Baumaßnahmen werden – insbesondere nach dem Abtrag des Oberbodens und des kulturfähigen Unterbodens, s.u. Punkt 11.4.

Der Grundwasserstand unterliegt auch natürlichen Schwankungen. Wir wissen aber nicht, wie – und wie schnell – er auf Niederschlagsschwankungen reagiert, wie z.B. auf starke Regenfälle.

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass der Grundwasserspiegel auch mit dem Dreisam-Pegel bei Hochwasser zusammenhängt. Dies war auch schon 1967 bekannt, nämlich dass „erhebliche Mengen Wasser aus der regulierten Dreisam in den Untergrund infiltrieren“ [s.o., im Hauptteil der Stellungnahme, das große Zitat im Exkurs 1 zu Punkt 4.]. 1999 und 2005 wurde dies ebenfalls bestätigt in:

**ECOtrinoa** e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,  
**Post:** ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de  
**Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander  
**Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

EG-Wasserrahmenrichtlinie Bericht zur Bestandsaufnahme – Elz-Dreisam, 20. Juni 2005  
 [https://www.yumpu.com/de/document/view/5399350/eg-wasserrahmenrichtlinie-bericht-zur-bestandsaufnahme-%5D]

„Vorfluter ist zwischen der östlichen Grenze des gGWK [gefährdeten GrundWasserKörpers] 16,7 [Freiburger Bucht] und Waldsee/Littenweiler die Dreisam. ...

Im Westen und im Bereich des Mündungsschwemmkegels hingegen infiltriert die Dreisam in das Grundwasser (Villinger 1999).“ [S. 103]

Auch der frühere „Moorhaltige“ Charakter des Westens mit den extrem geringen GW-Flurabständen wurde damals erwähnt:

„Der Flurabstand des Grundwassers nimmt von 15 – 20 m am Ausgang des Dreisamtals auf unter einem Meter im Westen und Nordwesten ab.“ [S. 104]

In Abb. 2.8 (s.u.) sind die Schwankungen der Grundwasserstände – im Zeitraum 06/2018-09/2019 – deutlich zu sehen.

In dieser Abb. sind die 4 Grundwasser-Messstellen abgebildet, die sich im Dietenbachareal befinden. Die 3. Grundwasser-Messstelle (von oben) 0961/069-6 ist der Tiefbrunnen TB FEW-OT Lehen.

Grundwasserstände (aus: Mappe 1 „Anl01\_\_Erläuterungsbericht\_GP“, S. 18)

Es gab hier einige "schnelle" Reaktionen des Grundwasserstandes (auf Niederschläge?), aber dies mit einem Anstieg von maximal "nur" ca. 50 cm – z.T. aber innerhalb von 3-4 Tagen!

Wichtiger sind die „langatmigen“ Veränderungen: in einem Zeitraum von ca. 6 Monaten stiegen bzw. sanken die Grundwasserstände um bis zu 2 Meter!

(Der Grundwasserstand stieg kontinuierlich von Anfang Dezember bis Ende Mai, und sank von Anfang Juni bis Ende November.)

Von großer Bedeutung ist auch, dass die 4 Grundwasserstände sich 4 Monate lang (von Mitte März bis Mitte Juli) auf hohem Niveau bewegt haben.

Zuverlässige Messungen und Werte des GW-Stands fehlten bei dem SEM-Beschluss. (Anm: Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme) Erst danach wurden diese 4 Messstellen im Dietenbachareal errichtet und ein Mess-Monitoring gestartet (6.2019 bis 9.2020).

Fehler: in Abb. 2.8 ist eine Messstelle falsch angegeben: statt 2328/069-1 sollte sie die Nummer 2038/069-9 tragen (wie in Abb. 2.9 und auch in Tabelle 2.2 in gleicher Anlage).

### **11.2.** Fast das gesamte Dietenbachareal liegt in einem Wasserschutzgebiet

Fast die gesamte Fläche des Riesen-Neubau-Stadtteils – befindet sich im fachtechnisch abgegrenzten (Trink-)Wasserschutzgebiet „Umkirch TB Schorren“, WSG-Nr-Amt: 315209, Zonen III A und III B (und in kleinem Umfang im WSG „Umkirch TB 2“):

Die beobachteten Grundwasserstände zeigen eine starke Dynamik. Im Beobachtungszeitraum 2018/2019 liegt die Amplitude bei 1,5 – 2 m.

Abbildung 2.8 Zusätzlich beobachtete GW-Stände in der Dietenbach-Niederung für den Zeitraum 06/2018 – 09/2019

**ECOtrinoa** e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

**Post:** ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

**Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

**Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

## Teil D Ist Dietenbach überhaupt geeignet für die geplante Deponie?

**D.1.** Die Daten laut Landesamt für Geologie und Rohstoffe, siehe nachfolgende Abbildung, zeigen, dass die **Schutzfunktion des Bodens im Bereich der Deponie sehr gering ist**, d.h. für die Deponie eine ungeeignete Schutzfunktion aufweist.

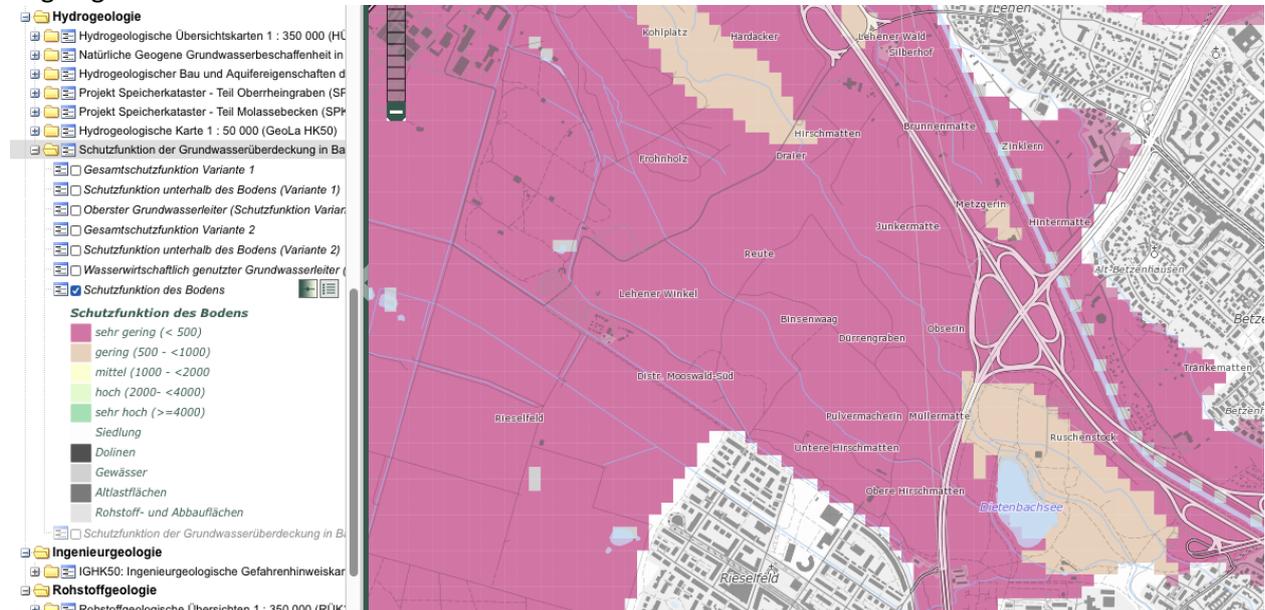


Abb: Dietenbach-Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung-Igbr

**D.h. das Grundwasser wird ungenügend geschützt vor Einträgen.**

**Das bedeutet, die Deponie ist nicht genehmigungsfähig**, da schädliche Einwirkungen aus dem Deponiegut ins Grundwasser bzw. Trinkwasser nicht ausgeschlossen werden können, und das gilt auch für Z1.1-Material, denn:

### Erdaushub Klasse Z 1.1. schädigt Grundwasser

Die Logik, Deponierung oder Aufschütten von Material Z.1.1. auf Z.1.1. verschlechtere die Gefährdung von Grundwasser nicht, ist falsch:

Soweit und falls der vorhandene Boden Klasse Z 1.1. hat und es wird z.B. mehrere Meter hoch Klasse Z.1.1. aufgeschüttet, etwa mit den Halden der Deponie oder im Baugebiet, dann ist das eine erhebliche Verschlechterung des Ist-Zustandes:

Denn der durch Regen-Sickerwasser und durch Sickerwasser der Halden-Befeuchtung nach unten ins Grundwasser auswaschbare Vorrat z.B. an Schwermetallen wird vermehrt.

Das kann als fahrlässige also strafbare Gefährdung des Grundwassers gewertet werden.

Und die Regenwasserversickerungsmulden bei der Deponie (und später im Stadtteil) wirken lokal verstärkend bei der Auswaschung von Schadstoffen nach unten ins Grundwasser.

Überdies erscheint uns offen:

Es ergeben sich Fragen, wenn **inhomogene Ablagerungskörper** vorliegen.

**Und: Sind die Grenzwerte für die Schadstoffe**, die mit der Genehmigung genehmigt wurden, streng genug, erfüllen sie ggf. strengere EU-Normen, auch deren neueste?

**ECOTrinova** e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

**Post:** ECOTrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

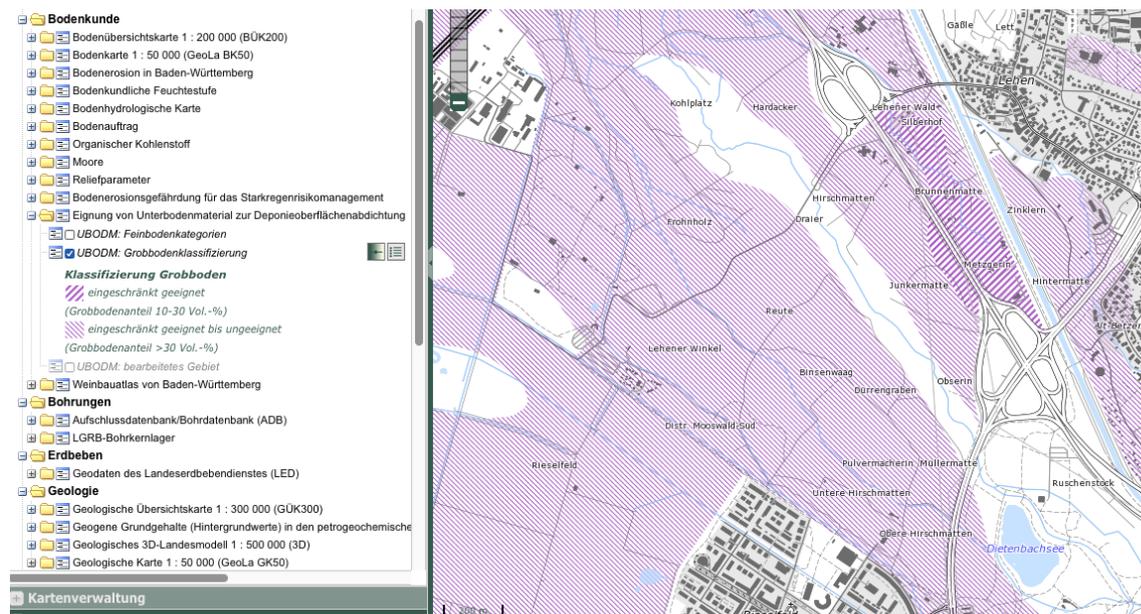
**Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

**Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Und: Mit auch Blick auf die gebotene **Vorsorge zum Schutz des Grundwassers bzw. des Trinkwassers** unter Dietenbach (einschl. Art. 20 a GG, der unmittelbar auch für die vollziehende Gewalt gilt, sind **strengere Grenzwerte geboten als für die Schadstoffe hier im Deponiegut vorgesehen.**

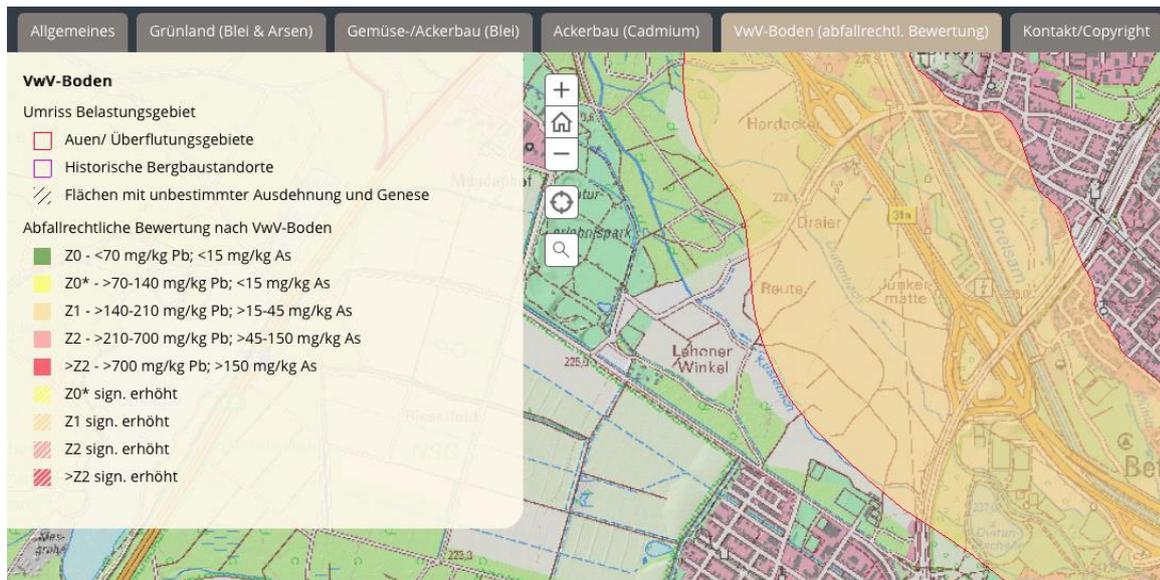
Angeblich sei das Deponiegut „ungefährlich“, aber wie Testen z.B. gegen radioaktive Ampullen mit Beta – und Alphastrahlern oder gegen Reste aus der Uhrenindustrie (Radium) oder der Meßtechnik und Medizintechnik usw.?

**D.2.** Das Unterbodenmaterial zur Deponieoberflächenabdichtung ist in Dietenbach nur eingeschränkt geeignet bis ungeeignet, **auch das spricht gegen die geplante Deponie:**



Oben: Abb.-Dietenbach-Eignung von Unterbodenmaterial zur Deponieoberflächenabdichtung-Igrb

**D.3.** Der überwiegende Teil der Böden in Dietenbach ist von der Dreisam her historisch mit Z1.1 belastet aus Bergbau flussaufwärts von Freiburg, siehe nachfolgende Abb., der südwestliche Teil Dietenbachs nach diesen Angaben des Landesamts für Geologie und Rohstoffe aber nicht, so dass dort Z0 oder Z0\* angenommen werden darf.



Oben: Abb: Dietenbach-Schwermetallbelastung von Böden-Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (und Freiburg i.Br.)

Das bedeutet, dass im südwestlichen Teil von Dietenbach kein Material Z1.1 aufgebracht werden darf, höchstens also Z0 oder Z0\*. Eine Unterscheidung Z= und Z0\* von Z1.1. ist aber bei der Planung der Deponie anscheinend nicht vorgesehen. Aber auch in dem südwestlichen Teil von Dietenbach muss wegen des hohen Grundwasserstandes erheblich (um mehrere Meter) aufgeschüttet werden, aber eben nicht mit Z1.1-Material.

**FAZIT: Also hat die Deponie auch in diesem Punkt keine Planrechtfertigung und darf nicht genehmigt werden.**

## Teil E Zum angelieferten Material:

Dass lediglich Aushubmaterial bis Z0 bzw. nur bis Z1.1 angeliefert wird, ist ungenügend gesichert:

Trotz der Vorgaben etwa in Anlage 6 zur DRUCKSACHE G-20/005, S. 19:

„Durch den Lieferanten ist im Vorfeld ein Nachweis über die Unbedenklichkeit des abzulagernden Bodens zu erbringen. Auch muss durch Bescheinigung bestätigt werden, dass das Anlieferungsmaterial frei von Neophyten ist.“ werden präzise Kontrollen und Prüfungen – sowohl an der Quelle, als auch am Zielort (EAHZL) – praktisch unmöglich sein.

Diese Befürchtung wurde durch die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.06.2021 bestätigt. Dort steht, dass nur alle 500 Tonnen Material, also etwa bei jedem 20. bis 25. LKW, stichprobenartige Kontrollen stattfinden sollen:

„4.1.3 Innerhalb einer Abfallcharge ... ist stichprobenartig eine Kontrolluntersuchung der Schlüsselparameter je angefangener 500 Megagramm [500 Tonnen] durchzuführen.“ (S. 8)

Dass erhebliche Verunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und weitere Probleme für das (Trink-)/Grundwasser entstehen, ist damit vorprogrammiert und als fahrlässig verboten..

**ECOtrinoVA** e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

**Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Weierweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

**Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Es ist nach den Genehmigungs-Auflagen zur Kontrolle davon auszugehen, dass gefährliches Teilmaterial unerkannt auf die Deponie gelangt. Berichte aus anderen Lagern/Deponien zeigen, dass dort z.B. nur eine flüchtige und oberflächliche visuelle Kontrolle vorgenommen wird. Jüngst zeigt auch die Ablagerung von belasteten Bauschutt im kleinen Wiesental (Badische Zeitung 29.9.2021), dass es zum „Sport“ in der Abfallbranche gehört, Schadstoffe möglichst unerkannt dort (billiger) unterzubringen, wo es verboten ist. Daran kann auch die Deklaration des Erdaushubs am Aushubort fast nichts ändern

Wie wird denn z.B. sicher erkannt und verhindert werden, dass aus Versehen oder absichtlich angeliefert werden z.B.:

- Radium-verseuchter Boden aus der Uhrenindustrie
- radioaktive Konzentrate oder derartige Behältnisse aus der Medizin- und Messtechnik usw.
- mit chemischen Giften hochbelastetes Material
- „versteckte“ Mengen an unerwünschten Neophyten, etwa des japan. Staudenkröterichs.

Zur Abwehr von Betrug und Versehen sind **bei jedem Anliefer-LKW** mehrere Proben aus der Ladung und Prüfung u.a. auf vorgenannte Belastungen erforderlich. D.h. Proben nicht alle 500 Tonnen, sondern rund 100-fach intensiver etwa alle 5 Tonnen.

Zu dem Themenkreis Beprobung/Kontrolle: **betr. "4.3.** Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Probennahmestrategie und ein Pro-bennahmeplan gemäß der Ziffern 4 und 5 LAGA PN 98 zu erstellen und mit dem Umweltschutzamt abzustimmen.":

- D.h. eigentlich müssten eine repräsentative Anzahl an Proben entnommen werden, aus Kostengründen ist zu befürchten, dass wie „üblich“ diese Rasterproben trotz Vorgaben durch LAGA PN 98-Vorgaben wahrscheinlich nicht eingehalten werden
- 
- **Zu "5.3.2 ....**Die genauen Standorte sind mit dem Umweltschutzamt abzustimmen. Vor Inbetriebnahme des Erdaushubzwischenlagers ist jeweils eine [Wasser-]Nullbeprobung durchzuführen..." –
- Zu vermuten ist: Es wird routinemäßig der jeweilige IST-Wert festgehalten, wenn nicht, müsste die Ablagerung ohne validen Nachweis des IST-Zustandes VOR Ablagerung - etwa aufschiebend - gestoppt werden.
- Wer wird die Messungen der Blei- u.a. Schwermetallwerte vornehmen, falls die LAGA-Vorgaben zu Mindestprobenahmemengen/-anzahl nicht eingehalten werden?

Es ist mit der Genehmigung und deren Auflagen ungesichert, ob das angelieferte Baggergut, der Gleisschotter und Boden/Steine die Kriterien sämtlich tatsächlich erfüllen. Außerdem lassen die Definitionen Abfallverzeichnisverordnung zu große Türen offen für Unregelmäßigkeiten und unzulässiges Deponiegut:

#### **Nach der Abfallverzeichnisverordnung,**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003077>

\*kann Aushubmaterial der für Dietenbach vorgesehenen Klassen 5 % - 50% (!) Baurestmassen enthalten,

\*können Boden und Steine technisches Schüttmaterial sein, das bis knapp unter 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält, und auch wenn dieses mehr als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält, s.u.

\* kann Baggergut Sedimente aus Oberflächengewässern enthalten. Hier sind u.E. bei Sedimenten z.B. aus dem Rhein solche mit Rückständen aus dem großen Basler Chemieunfall von 1986 (Sandoz) zu

**ECOtrinoa** e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

**Post:** ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de  
**Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

**Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

befürchten. Mit dem abfließenden hochkontaminierten Löschwasser (ca. 10'000 bis 15'000 m<sup>3</sup>)<sup>[5]</sup> gelangten rund 30 Tonnen<sup>[4]</sup> Pflanzenschutzmittel, v. a. die Insektizide Disulfoton, Thiometon, Parathion und Fenitrothion in den Rhein (Halbwertszeit von 30 bis 50 Tagen), zugleich auch 4 Tonnen Atrazin von Ciba-Geigy (Quellen siehe Wikipedia, 4.10.2021 [wikipedia.org/wiki/Grossbrand\\_von\\_Schweizerhalle](http://wikipedia.org/wiki/Grossbrand_von_Schweizerhalle))

Hier jeweils nachfolgend zitiert aus der Verordnung (Farbhinterlegung durch uns):

### 1.2.2 Aushubmaterial mit mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen

Nicht gefährliches Aushubmaterial mit **mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen** ist dem **Code 17 05 04** „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen“ oder dem Code 20 02 02 „Boden und Steine“ jeweils mit der Spezifizierung 33 „Inertabfallqualität“ zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial **mit mehr als 50 Volumsprozent Baurestmassen** ist dem Code 17 09 04 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen“ zuzuordnen.

Nicht gefährliches Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierung, Frostkoffer, Drainageschicht – das ist Material, das nicht von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund stammt, sondern entsprechend technischen Anforderungen wie zB einer bestimmten Sieblinie hergestellt wurde – ist in Abhängigkeit vom Gehalt an bodenfremden Bestandteilen einer der beiden folgenden Abfallarten zuzuordnen:

**17 05 04 34** „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen – technisches Schüttmaterial, das **weniger als 5 Vol-% bodenfremde** Bestandteile enthält“

**17 05 04 35** „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen – technisches Schüttmaterial, **auch wenn dieses mehr als 5 Vol-% bodenfremde** Bestandteile enthält“

### 1.2.3 Baggergut

Nicht gefährliches Baggergut aus Sedimenten von Oberflächengewässern ist dem Code **17 05 06** „Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt“ zuzuordnen, wobei für unbelastetes Material die Spezifizierung 09 „unbelastet“ verwendet werden kann.

### 1.2.4 Gleisschotter

Nicht gefährlicher Gleisschotter ist dem Code **17 05 08** „Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt“ zuzuordnen, wobei für unbelastetes Material die Spezifizierung 09 „unbelastet“ verwendet werden kann.

Die in der Genehmigung gewählten Deponiegutklassen sind viel zu locker für Deponiegut auf einem vorhandenen bzw. geplanten (Trink-)Wasserschutzgebiet in Dietenbach. Es wäre mit schleichender (verbotener) Belastung des Grundwassers zu rechnen.

Die Zulassung des Einbringens

- \* polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) mit Grenzwert von 0,2 µg/l im Eluat,
- \* die Grenzwerte Herbizide (Einzelsubstanz und Summenparameter) von 0,1 µg/l und 0,5 µg/l für Gleisschotter
- \* sowie die Tabelle 4.11.

**sind wie „Einladungen“ zur verbotenen (s.o.) schleichenden Verseuchung des (Trink-)Grundwassers durch die Deponie.**

**TEIL F: Befreiung?**

Diese Ziffer 2 der Genehmigung sollte ersatzlos gestrichen werden:

„Die Genehmigung schließt die Befreiung vom Verbot des Versickerns von Niederschlagswasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Umkirch, TB 2 (...) ein“

Eine technische Anlage zur Säuberung der genannten Wässer wäre mit Blick auf die erforderliche Vorsorge eine bessere Alternative.

Ggf. liegt mit der Befreiung aber ein Verstoß gegen EU-Recht vor, z.B. bezüglich der Bleiwerte. Im EU-Recht sind die Boden- und Einleitewerte bzw. Versickerungswerte/Grenzwerte deutlich strenger als in Deutschland. Schon in 2009 hatte die EU Bußgelder gegen Deutschland verhängt, weil Deutschland nicht eingeschritten ist bei Schwermetallen.

Weitere Begründung hierzu: die Darlegungen der Abschnitt B bis E.

Freundliche Grüße,

Georg Löser, 30. Oktober , zuvor 4. Oktober 2021

**ECOtrinoa** e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

**Post:** ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

**Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

**Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66